

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Mit E-Mail:  
[team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.324.318

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**MMag.Dr. Gerald Gotsbacher**  
Sachbearbeiter  
[gerald.gotsbacher@bka.gv.at](mailto:gerald.gotsbacher@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203903  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.309.548

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Eine Novelle sollte keine selbstständigen Bestimmungen enthalten (LRL 66, 75). Wenngleich Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in Bezug auf Änderungen des StGB bisher in eigenen Artikeln geregelt wurden, wird im Lichte der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit empfohlen, die Inkrafttretensbestimmung sowie den Umsetzungshinweis in das StGB selbst aufzunehmen. Die Gliederung in Artikel und das Inhaltsverzeichnis können demnach entfallen.

**Zu Art. 2 und 3:**

Auf die Anmerkung unter „Allgemeines“ wird verwiesen. Zudem sollten die in Kraft zu setzenden Bestimmungen einzeln angeführt werden.

Die Fundstellenangabe in Art. 3 sollte „ABl. Nr. L 2024/1358 vom 24.05.2024“ lauten (Rz. 55 des EU-Addendums; die Seitenangabe kann nunmehr entfallen).

**III. Zu den Materialien****Zum Vorblatt:**

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)<sup>1</sup> (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Auf die korrekte Zitierweise unionsrechtlicher Normen wird hingewiesen (vgl. zu Art. 3).

Als Kompetenzgrundlage wäre (lediglich) „Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen)“ anzugeben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_BKA\\_20010306\\_GZ\\_600\\_824\\_0011\\_V\\_2\\_01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01)

